

## **Einladung zur Kirchgemeindeversammlung**

Sonntag, 27. November 2022, 11.30 Uhr in der Kirche Oftringen  
mit Kinderhütendienst im Untergeschoss

### **Traktanden:**

1. Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll der KGV vom 12.06.2022
3. Gesamterneuerungswahlen Rechnungsprüfungskommission
4. Beitritt Verein «Evangelische Allianz Region Zofingen»
5. Anpassung Stellenplan 2023 aufgrund Co-Leitung Spiis&Gwand
6. Budget 2023
7. Informationen aus der Kirchenpflege
8. Verschiedenes und Umfrage

Die Unterlagen liegen 2 Wochen vor der Versammlung in der Kirche auf.  
Bestellungen nimmt unsere Aktuarin Frau Judith Schreyger, Tel. 062 797 63 33, entgegen.  
Das Budget liegt während den üblichen Bürostunden bei unserer Kirchengutsverwalterin  
Frau Sandra Moser, Junkerbifangstrasse 8, Zofingen, zur Einsicht auf. Voranmeldungen  
unter Tel. 062 797 36 20 sind erwünscht.

Kirchenpflege Oftringen

## **Traktandum 2**

### **Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 12. Juni 2022**

Das Protokoll wurde von der Kirchenpflege geprüft und in allen Teilen für richtig und vollständig befunden. Die Aufzeichnungen entsprechen dem tatsächlichen Verhandlungsverlauf und die gefassten Beschlüsse sind korrekt festgehalten.

#### **Antrag der Kirchenpflege:**

Wir beantragen Ihnen das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 12. Juni 2022 zu genehmigen.

Aus Datenschutzgründen liegt das Protokoll nur in den gedruckten Unterlagen in der Kirche auf.

## **Traktandum 3**

### **Gesamterneuerungswahlen Rechnungsprüfungskommission**

**Folgende Personen stellen sich für die Amtsperiode 2023-2026 zur Verfügung:**

Hug Matthias, 1955, von Ramsen SH und Buch SH, Waldpark 3	bisher
Jaus Rolf, 1952, von Oberbipp BE, Gässli 34	bisher
Lüthi Lena, 1994, von Lauperswil BE, Färbestrasse 1	neu
Oswald Daniel, 1972, von Schaffhausen SH und Lenzburg AG, Lauterbachstrasse 8F	bisher

#### **Antrag der Kirchenpflege:**

Wir beantragen Ihnen für die Amtsperiode 2023-2026 die Wahl der vorgeschlagenen Kirchenmitglieder in die Rechnungsprüfungskommission. Die Mitglieder müssen einzeln gewählt werden. Die Wahl soll offen durchgeführt werden.

Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2022

## **Traktandum 4**

### **Beitritt Verein «Evangelische Allianz Region Zofingen»**

#### **Antrag der Kirchenpflege**

Wir beantragen Ihnen den Beitritt zum Verein «Evangelische Allianz Region Zofingen»

## **I. NAME, SITZ, ZWECK**

### **Art. 1**

<sup>1</sup>Unter dem Namen Evangelische Allianz Region Zofingen (EAZ) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zofingen.

<sup>2</sup>Die Evangelische Allianz Region Zofingen ist eine Sektion der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA) und anerkennt deren Satzungen. Sie ist als juristische Person gemäss Art. 9 der Statuten der Schweizerischen Evangelischen Allianz Deutschschweiz (SEA) im Rahmen der Statuten der SEA selbständig.

## **II. VEREINSZWECK**

### **Art. 2**

<sup>1</sup>Grundlage des Vereins sind die Glaubensbasis der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA) und die Lausanner Verpflichtung.

<sup>2</sup>Ziel und Zweck der EAZ ist die Förderung des Miteinanders von evangelischen Landes- und Freikirchen, sowie lokal arbeitenden Werken in Zofingen und Umgebung. Die vorhandenen Talente und Kräfte sollen dabei optimal genutzt werden, damit das Evangelium in der Gesellschaft wahrgenommen wird und Menschen durch Jesus Christus zu einer persönlichen Gottesbeziehung finden.

<sup>3</sup>Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art 3: Voraussetzungen**

<sup>1</sup>Mitglied der EAZ können evangelischen Landes- und Freikirchen, sowie lokal arbeitende christliche Werke werden, welche sich lokal als juristische Personen konstituiert haben. Durch die Mitgliedschaft in der EAZ werden diese juristischen Personen automatisch Kollektivmitglieder der SEA (Art. 7 Statuten SEA). Als Kollektivmitglieder entrichten sie im Rahmen der SEA einen Mitgliederbeitrag.

<sup>2</sup>Die Aufnahme setzt voraus, dass die Beitrittswilligen den Vereinszweck gemäss Art. 2 unterstützen. Die juristischen Personen sind als Kollektivmitglieder verpflichtet, einen Delegierten zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte zu bezeichnen.

### **Art 4. Verfahren**

<sup>1</sup>Beitrittswillige juristische Personen können einen schriftlichen Antrag auf Kollektivmitgliedschaft stellen, welcher eine Erklärung gemäss Art. 2 enthalten muss.

<sup>2</sup>Der Antrag ist an den Vorstand der EAZ zu richten.

<sup>3</sup>Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Berücksichtigung von Art. 3. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

#### **Art. 5: Austritt**

<sup>1</sup>Der Austritt aus der EAZ ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende jedes Kalenderjahres möglich.

<sup>2</sup>Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand der EAZ zu richten.

<sup>3</sup>Der Austritt entbindet das entsprechende Kollektivmitglied nicht von der Pflicht, den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.

<sup>4</sup>Der Austritt aus der EAZ führt nicht automatisch zum Austritt aus der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA). Diese Austrittsmodalitäten sind direkt mit der SEA zu klären.

#### **Art. 6: Ausschluss**

<sup>1</sup>Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angaben von Gründen von der Mitgliedschaft ausschliessen, wenn dieses:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 3 nicht mehr erfüllt.
- b) den Verpflichtungen gegenüber der EAZ nicht nachkommt.
- c) durch sein Verhalten der EAZ schadet.
- d) sich den statutarischen Bestimmungen oder den Beschlüssen der zuständigen Organe widersetzt.

<sup>2</sup>Ein halbes Jahr vor einem Ausschluss ermahnt der Vorstand das fehlbare Mitglied mit einem Hinweis auf den drohenden Ausschluss.

<sup>3</sup>Dem betreffenden Mitglied steht das Einsprucherecht an der Generalversammlung zu. Die Einsprache ist innert 14 Tagen seit der Zustellung des Ausschlussentscheides mittels eingeschriebenen Briefs beim Vorstand zu Händen der Generalversammlung einzureichen.

<sup>4</sup>Der Vorstand informiert die Mitglieder über einen vollzogenen Ausschluss.

### **IV. RECHTE UND PFLICHTEN**

#### **Art. 7: allgemeine Rechte**

<sup>1</sup>Den Mitgliedern der Sektion stehen alle sich aus den vorliegenden Statuten oder nach Gesetz ergebenden Rechte zu.

#### **Art. 8: allgemeine Pflichten**

<sup>1</sup>Durch den Eintritt in die Sektion verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der vorliegenden Statuten sowie der daraus beruhenden Beschlüsse.

<sup>2</sup>Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen der Schweizerischen Evangelischen Allianz sowie der Sektion zu wahren.

#### **Art. 9: Beitragspflicht**

<sup>1</sup>Kollektivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die ordentlichen Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Im Mitgliederbeitrag ist auch der Mitgliederbeitrag an die SEA enthalten.

<sup>2</sup>Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens Mitte jedes Kalenderjahres zu bezahlen.

#### **Art. 10: Haftung**

<sup>1</sup>Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup>Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **V. ORGANISATION**

#### **Art. 11: Organe**

Die Organe der Sektion sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

#### **Art. 12: Generalversammlung: Einberufung**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung wird je nach Bedürfnis, ordentlicherweise aber mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

<sup>2</sup>Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB.

<sup>3</sup>Ein Begehren gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB muss schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt werden.

<sup>4</sup>Das Datum der jährlichen Generalversammlung wird den Vereinsmitgliedern mit der Jahresplanung bekannt gegeben. Begehren um die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes durch die Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zuhanden des Vorstandes einzureichen.

<sup>5</sup>Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

#### **Art. 13: Generalversammlung: Durchführung**

<sup>1</sup>Abstimmungen und Wahlen finden durch Handaufheben statt, wenn nicht der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangen.

<sup>2</sup>Abstimmungen und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden.

#### **Art. 14: Generalversammlung: Zuständigkeiten**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- f) Entlastung der geschäftsführenden Organe (Décharge-Erteilung)
- g) Beschlussfassung über Anträge zu traktandierten Geschäften
- h) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach Art. 22
- k) Beschlussfassung über alle anderen vom Vorstand an sie überwiesenen Angelegenheiten

#### **Art. 15: Generalversammlung: Stimm-, Wahl- und Antragsrecht**

<sup>1</sup>Jedes Mitglied ist stimm-, wahl- und antragsberechtigt. Vorbehalten bleibt die Ausstandspflicht nach Art. 68 ZGB.

<sup>2</sup>Das Stimmrecht der Kollektivmitglieder wird durch den/die Delegierte/n (Art. 3 Abs. 2) wahrgenommen, welche/r gemäss Abs. 1 zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte befugt ist.

#### **Art. 16: Vorstand: Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Der Vorstand besorgt die geistliche und administrative Leitung des Vereins.

<sup>2</sup>Er hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung.

<sup>3</sup>Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin zusammen mit dem Kassier/der Kassierin. Der Kassier/die Kassierin ist für seine Geschäfte einzelzeichnungsberechtigt. Ausgabekompetenz: gemäss Vorgabe des Vorstandes.

#### **Art. 17: Vorstand: Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen.



<sup>2</sup>Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von einem Jahr. Nach spätestens acht Jahren müssen Vorstandsmitglieder für mindestens vier Jahre aussetzen und dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

<sup>3</sup>Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin durch die Generalversammlung gemäss Art. 14 lit. b. Er besteht aus einem Präsidenten/einer Präsidentin, einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin, einem Kassier/einer Kassierin und maximal zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

<sup>4</sup>Die Vertretung nach aussen wird durch den Präsidenten/die Präsidentin wahrgenommen.

### **Art. 18: Vorstand: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine einfache Stimme. Vorbehalten bleibt die Ausstandspflicht: Jedes Vorstandsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

<sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann auch schriftlich auf dem Zirkularweg gültig beschliessen. Dabei steht jedem Vorstandsmitglied das Recht zu, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

<sup>4</sup>Über die Vorstandsverhandlungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt.

### **Art. 19: Befugnisse**

Der Vorstand übernimmt folgende Aufgaben:

1. Führung der Geschäfte der Sektion, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
2. Budget
3. Vertretung der Sektion nach aussen. Er ist deshalb befugt, rechtsgültige Verträge abzuschliessen
4. Aufnahme von Mitgliedern
5. Delegation von Aufgaben des Vorstandes an einzelne Mitglieder oder an hierfür bestellte Ausschüsse
6. Erlass von Reglementen
7. Ausschluss von Sektionsmitgliedern
8. Einberufung der Generalversammlung
9. Wahl des Sitzes der Sektion
10. Liquidation der Sektion
11. Unvorhergesehene dringliche Aufgaben
12. Anstellung von Mitarbeitenden

### **Art. 20: Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und führen jährlich mindestens eine Revision durch. Sie

erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 21: Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

### Art. 22: Auflösung des Vereins

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

<sup>2</sup>Im Falle des Auflösungsbeschlusses ist das vorhandene Vermögen, soweit der Sektion das Verfügungsrecht darüber zusteht, innert Jahresfrist an die Schweizerische Evangelische Allianz zu übertragen, mit der Auflage, dieses einer sich allenfalls neu bildenden Sektion, die ihre Tätigkeit im Gebiet der aufgelösten Sektion ausübt, zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Auflösungsbeschluss steht der Schweizerischen Evangelischen Allianz das freie Verfügungsrecht darüber zu.

### Art. 23 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung und die Schweizerischen Evangelische Allianz SEA in Kraft.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom .....genehmigt.

Sie treten am ..... in Kraft.

Ort, Datum:

Der Präsident:

Der Protokollführer

Pfr. Joël Guggisberg

Stephan Hodonou

Die vorliegenden Statuten der Evangelischen Allianz Region Zofingen sind von der SEA-CH am ..... genehmigt worden.

- Statuten der Schweizerischen Evangelischen Allianz Deutschschweiz (SEA) vom Juni 2021
- Die Lausanner Verpflichtung (1974)
- Glaubensbasis der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA) August 2020

## Traktandum 5

### Anpassung Stellenplan 2023 aufgrund neuer Co-Leitung Spiis&Gwand

#### Ausgangslage

Die Kirchgemeindeversammlung vom 20.02.2022 hat einem Stellenplan 2023 mit 610 Stellenprozenten zugestimmt. Darauf basierend wurden die Personalkosten fürs Budget 2023 berechnet.

Sonja Neuenschwander hat sich entschieden, die Leitung des Spiis&Gwand (20% ihres 35% Pensums) auf 01.01.2023 in neue Hände zu übergeben. Die operative Leitung des Spiis&Gwand wird heute durch eine freiwillige Mitarbeiterin wahrgenommen. Diese Aufgabe überschreitet aber von der Verantwortung und von der Einsatzdauer den Umfang von Freiwilligenarbeit erheblich.

Aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage muss damit gerechnet werden, dass die Angebote von Spiis&Gwand zukünftig noch stärker in Anspruch genommen werden.

Die Kirchenpflege möchte daher fürs Spiis&Gwand neu ab 2023 eine Co-Leitung einsetzen:

- Co-Leitung 1 (Rita Klöti): Operative Betriebsleitung 20% Pensum, finanziert durch Kleidergelder und Direkt-Erträge Spiis&Gwand.
- Co-Leitung 2 (Brigitte Lindt-Plüss): Aussenkontakte und Backoffice 20% Pensum, Nachfolge von Sonja Neuenschwander (bestehende Stelle)

#### Auswirkung

Durch diese Co-Leitung ergibt sich eine Anpassung im Stellenplan.

Neu wird der Personalbestand 630 Stellenprocente betragen (+20%) aufgrund der Etablierung der Co-Leitung im Spiis&Gwand.

Diese Anpassung ist budget-neutral, weil sie durch die Erträge von Spiis&Gwand gedeckt wird.

Es ergeben sich Anpassungen in den Konten des Budgets und deren Handhabung. Die Aufwände von Spiis&Gwand sind neu detaillierter aufgeschlüsselt im Budget.

Alle gesetzten Budgetziele können auch mit dieser Anpassung erreicht werden.

Die Kirchenpflege ist sehr dankbar, kann diese Co-Leitung mit zwei langjährigen Spiis &Gwand Mitarbeiterinnen besetzt werden und kann so die Kontinuität in diesem Arbeitszweig der Kirchgemeinde gewährleistet werden.

#### Antrag

Die Kirchgemeindeversammlung stimmt dem Vorschlag der Kirchenpflege zu, für die Co-Leitung Spiis&Gwand zusätzlich 20% im Stellenplan ab 2023 einzuplanen mit einer Finanzierung durch den Ertrag von Spiis&Gwand.

Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2022

## **Traktandum 6: Budget 2023**

Die Details zum Budget 2023 liegen in den gedruckten Unterlagen in der Kirche auf.

### **Kommentare zum Budget 2023**

Im Budget für das Jahr 2023 wird mit einem leichten Ertragsüberschuss von 13'110 Franken gerechnet.

#### **Positive Effekte**

- Die Vermietung der Räumlichkeiten im UG der Kirche an die Gemeinde Oftringen generiert jährlich 19'800 Franken zusätzliche Mieteinnahmen. (Konto: 394.427.01)
- Die Stellvertretung der offenen Pfarrstelle durch Ursula Reichenbach führt zu rund 30'000 geringeren Lohnkosten. Dies, da Ursula Reichenbach bis Juli 23 nur mit einem 50% Pensum angestellt ist. Ab August wird die Pfarrstelle wieder, wie geplant mit einem 80% Pensum, besetzt. (Konto: 391.301.01)

#### **Negative Effekte**

- Für die gestiegenen Energie- und Heizkosten wurden zusätzliche 12'000 Franken eingeplant. (Konto: 394.312.00)
- Für das Jahr 2023 wird mit einem Rückgang der Einnahmen aus der Kirchensteuer von 44'000 Franken gerechnet. (Konto: 397.400.01)

#### **Spezielle Ausgaben**

- Für das Jahr 2023 ist die Renovierung der WC-Anlagen im UG der Kirche geplant. Dafür wurde ein Betrag von 30'000 Franken in das Budget genommen. (Konto: 394.314.00)

#### **Spiis & Gwand**

Die Buchhaltung des Spiis & Gwand wird auf das Jahr 2023 in die der Kirche integriert. Es entstehen der Kirchgemeinde keine zusätzlichen Kosten. Die Ausgaben der neu geplanten 20%-Stelle (Konten: 391.301.04 / 391.303.04 / 391.304.04 / 391.305.04), Allgemeine Aufwände (Konto: 391.317.13) und Miete (Konto: 394.316.00) werden durch Spenden und Einnahmen des Spiis & Gwand (Konto: 395.365.13) gedeckt. Sollten diese nicht ausreichen, werden vorhandene Reserven des Spiis & Gwands angebraucht.

#### **Ausblick**

Für die nächsten Jahre ist mit einem weiteren Rückgang der Einnahmen aus den Kirchensteuern zu rechnen. Die Erhöhung der Kirchensteuer auf 22% ab dem Jahr 2022 hat die Situation kurzfristig entschärft, ist jedoch keine nachhaltige Lösung. In näherer Zukunft ist auch mit einem erhöhten Investitionsbedarf im Bereich Immobilien zu rechnen. Die Beschaffung und Bereitstellung der dafür notwendigen Mittel, wie auch jene für Angestellte auf Spendenbasis, wird aus Sicht der Finanzen auch in Zukunft ein sehr wichtiges Thema bleiben.

#### **Antrag der Kirchenpflege**

Wir beantragen Ihnen das Budget 2023, basierend auf einem Steuerfuss von 22%, zu genehmigen.